

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ASEAG für Verkehrsmittelwerbung

Inhaltsübersicht

1. Geltungsbereich	2
2. Vertragslaufzeit	2
3. Vertragsführung.....	2
4. Inhalt der Werbung	4
5. Zahlungsbedingungen	4
6. Vertragsbeendigung	5
7. Haftung.....	5
8. Rechtsnachfolge.....	5
9. Schlussvorschriften	6

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ASEAG für Verkehrsmittelwerbung

1. Geltungsbereich

- 1.1. Gegenstand der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) ist die vertragliche Beziehung zwischen der Aachener Straßenbahn- und Energieversorgungs-AG (nachfolgend „ASEAG“) und Werbetreibenden bzw. Agenturen und denen von Ihnen beauftragten Vermittlern (nachfolgend „Kunden“). Die AGB regeln die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Werbeaktionen in und an allen Verkehrsmitteln und dazugehörenden Einrichtungen der ASEAG (nachfolgend „Werbeträger“).
- 1.2. Die AGB stehen den Kunden auf der Homepage der ASEAG unter www.aseag.de zur Verfügung. Auf Verlangen stellt die ASEAG dem Kunden die AGB gerne auch in Text- oder Schriftform zur Verfügung.
- 1.3. Von diesen AGB abweichende Regelungen des Kunden für das Vertragsverhältnis haben nur dann Gültigkeit, wenn die ASEAG ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt hat.
- 1.4. Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen der ASEAG und dem Kunden, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2. Vertragslaufzeit

- 2.1. Die von der ASEAG abgegebenen Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag kommt zwischen den Vertragsparteien erst mit der Unterzeichnung eines schriftlichen Vertrages durch beide Vertragsparteien zustande.
- 2.2. Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Anbringung der Werbung an die Werbeträger.
- 2.3. Verträge mit einer Laufzeit von mindestens einem Jahr verlängern sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, soweit sie nicht 3 Monate vor Vertragsablauf von einer der Vertragsparteien in Textform gekündigt werden.

3. Vertragsführung

- 3.1. Die ASEAG stellt innerhalb der vereinbarten Laufzeit des Vertrages Werbeflächen an Werbeträgern zur Verfügung. Ein Anspruch auf die Verbreitung der Werbung auf einer bestimmten Linie oder Strecke, einem bestimmten Werbeträger oder einem bestimmten Platz am Werbeträger besteht nur dann, wenn dieses besonders schriftlich vereinbart wurde.

- 3.2. Der Kunde ist verpflichtet, der ASEAG rechtzeitig vor Beginn der Vertragslaufzeit maßstabsgerechte Entwürfe der Werbung zur Genehmigung vorzulegen.
- 3.3. Der Kunde liefert die für die Werbung erforderlichen Entwürfe, Druckvorlagen, Folien, Plakate etc. fristgemäß und kostenfrei an die ASEAG. Plakate für die Innenwerbung sind spätestens 10 Tage vor Beginn des Aushangs anzuliefern, bei Aushängen ab 10 Stück ist eine Ersatzmenge von 10 % mitzuliefern. Bei der Außenwerbung verpflichtet sich der Kunde, für etwaige – durch die ASEAG vorzunehmende – Ausbesserungen/Übertragungen der Werbung einen Datenträger der Druckvorlage zu übergeben. Sofern der Kunde dieser Pflicht nicht nachkommt, gehen etwaige darauf zurückzuführende Zusatzkosten oder Verzögerungen ohne Ausgleich zu Lasten des Kunden.
- 3.4. Die Innenwerbung wird grundsätzlich durch die ASEAG angebracht und entfernt. Extrakosten fallen nur dann an, wenn als Innenwerbung nicht lediglich Plakate, sondern Folien verwendet werden. Die Außenwerbung ist, soweit im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, grundsätzlich fachgerecht vom Kunden auf dem Werkstattgelände der ASEAG anzubringen und zu entfernen. Die ASEAG informiert den Kunden über die entsprechenden Termine zur Anbringung und Entfernung der Werbung. Bei Außenwerbung sind die Vorschriften zur Vertragsbeendigung unter Nr. 6 besonders zu beachten.
- 3.5. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, dass Werbung Dritter, auch die Werbung von Konkurrenten, auf oder in den Werbeträgern unterbleibt. Dieses gilt auch, sofern Werbung eines Dritten auf demselben Werbeträger, z.B. einem Bus, angebracht ist.
- 3.6. Verkehrsmittel sind aus Gründen, welche in der Eigenart eines Verkehrsunternehmens liegen, insbesondere wegen betrieblicher Standzeiten, Unfallschäden oder anderer Ursachen, immer wieder vorübergehend nicht im Verkehr. Diese Unterbrechungen sind im Rahmen der Verkehrsmittelwerbung üblich und nicht zu verhindern. Sie werden bei der Festlegung der Preise berücksichtigt und sind bei der zu zahlenden Vergütung durch den Kunden bereits in Abzug gebracht. Wegen solcher Unterbrechungen ist der Kunde nicht berechtigt etwaige Ansprüche geltend zu machen. Dieses gilt insbesondere für das Recht zur Minderung der Vergütung, die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten oder das Recht zur Beendigung des Vertrages. Der Kunde erhält jedoch bei einem ununterbrochenen Ausfall der Werbefläche von mehr als 21 Kalendertagen oder 20 % der vereinbarten Vertragslaufzeit eine Gutschrift für die Ausfallzeit.
- 3.7. Die Werbung ist während der Vertragslaufzeit vom Kunden instand zu halten. Sofern der Kunde der Instandhaltung nach Aufforderung und Fristsetzung durch die ASEAG nicht nachkommt, ist die ASEAG berechtigt, die Ausbesserung auf Kosten des Kunden durchzuführen oder den Vertrag zu kündigen. Etwaige Schadenersatzansprüche der ASEAG bleiben davon unberührt.

- 3.8. Wird ein mit Werbung des Kunden versehener Werbeträger vor Vertragsablauf dauerhaft außer Betrieb gesetzt bzw. verkauft, so ist die ASEAG berechtigt, die Werbung auf einen gleichartigen Werbeträger zu übertragen. Die Kosten der Übertragung sind soweit vom Kunden zu tragen, wie Kosten für eine Ausbesserung der Werbung durch den Kunden angefallen wären. Die ASEAG ist zudem berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen, wenn die Vertragslaufzeit mehr als 1 Jahr beträgt. Der Kunde kann aus dieser Kündigung keine über eine normale Kündigung hinausgehenden Rechte herleiten.

4. Inhalt der Werbung

- 4.1. Text, Ausführung, Gestaltung und Materialien der Werbung unterliegen den Richtlinien und der Genehmigung der ASEAG. Die Verantwortung für Form und Inhalt der Werbung trägt der Kunde.
- 4.2. Die ASEAG darf Abbildungen der Motive der Kundenwerbung für eigene Werbezwecke unentgeltlich nutzen.
- 4.3. Der Kunde ist verpflichtet, die ASEAG von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die bei der vertragsgemäßen Verwertung, Bearbeitung der Vorlagen oder Verbreitung der Werbung aufgrund ihres Inhalts entstehen. Dieses gilt insbesondere für etwaige Schadenersatzansprüche und für die Kosten, die die ASEAG aus der Rechtsverteidigung gegen derartige Ansprüche Dritter entstehen.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1. Die Vergütung ist – soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde – jeweils monatsweise im Voraus spätestens am dritten Werktag eines Monats ohne Abzug auf das angegebene Konto der ASEAG zu überweisen. Für eine fristgemäße Zahlung ist der Eingang auf dem Konto des Vermieters maßgeblich.
- 5.2. Sofern zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde, dass auch die Anbringung und Neutralisierung durch die ASEAG erfolgen soll, ist der Kunde verpflichtet, den dafür vereinbarten Betrag mindestens 21 Tage vor der vereinbarten Vertragslaufzeit auf ein Konto der ASEAG zu überweisen. Entscheidend kommt es auf den Zahlungseingang bei der ASEAG an. Anderenfalls hat die ASEAG das Recht, die Anbringung bis zu dem Zeitpunkt des Zahlungseingangs zu verweigern. Etwaige weitere Rechte der ASEAG bleiben davon unberührt.
- 5.3. Rückständige Zahlungen sind vom Mieter mit 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu verzinsen. Der Vermieter ist zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Zinsschadens berechtigt.

- 5.4. Die Vergütung kann bis zum Ablauf eines Jahres nach Abschluss des Vertrages nicht erhöht werden. Danach ist die ASEAG berechtigt, eine angemessene Preiserhöhung von bis zu 10 % der Nettovergütung zu verlangen. Die Preiserhöhung ist durch die ASEAG in Schriftform drei Monate vor der Preiserhöhung dem Kunden anzuzeigen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, den Vertrag innerhalb von vier Wochen nach der Information zum Tag der Preiserhöhung zu kündigen. Die Kündigung entfaltet nur dann Wirkung, wenn die ASEAG weiterhin an der Preiserhöhung festhält. Im Übrigen läuft der Vertrag zu den bestehenden Konditionen weiter.

6. Vertragsbeendigung

- 6.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Außenwerbung nach Beendigung des Vertrags zu beseitigen. Die Werbeträger müssen in den ursprünglichen Zustand vor Anbringung der Werbung zurückversetzt werden (nachfolgend „Neutralisation“).
- 6.2. Der Kunde trägt Sorge dafür, dass die Neutralisierung ordnungsgemäß und rechtzeitig erfolgt. Die Neutralisierung muss spätestens am letzten Tag der Vertragslaufzeit vollendet sein.
- 6.3. Erfolgt die Neutralisierung nicht ordnungsgemäß und/oder nicht rechtzeitig, ist die ASEAG berechtigt, die Neutralisierung nach einmaliger Aufforderung unter Setzung einer angemessenen Frist auf Kosten des Kunden zu beseitigen. Für die Dauer der weiteren Nutzung der Werbefläche fallen wenigstens 120 % der bisher vereinbarten Vergütung an. Ein etwaiger weitergehender Schadenersatzanspruch der ASEAG wird dadurch nicht ausgeschlossen.

7. Haftung

Die Haftung der ASEAG, insbesondere auch ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, ist auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten beschränkt. Darüber hinaus haftet die ASEAG unbeschränkt für Schäden, die aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder einer Verletzung vertragswesentlicher Pflichten herrühren.

8. Rechtsnachfolge

Die ASEAG ist berechtigt, ihre mit dem Vertrag begründeten Rechte und Pflichten mit für sie befreiender Wirkung auf Dritte zu übertragen. Der Kunde stimmt der Übertragung des Vertrages mit allen Rechten und Pflichten auf den zu benennenden Dritten bereits jetzt zu.

9. Schlussvorschriften

- 9.1. Gerichtsstand ist der Sitz der ASEAG.
- 9.2. Mündliche Nebenabreden sind zwischen den Vertragsparteien nicht getroffen worden.
- 9.3. Änderungen oder Ergänzungen zu diesen AGB sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen und seitens der jeweils anderen Vertragspartei schriftlich bestätigt werden.
- 9.4. Ist eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. Teilbestimmungen im Zweifel hiervon nicht berührt werden. Unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, die dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommen.